

## **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022**

### **Sanierung Wasserversorgung Sauerlach / Arget**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Wasserversorgung der Gemeinde Sauerlach zu sanieren. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß Variante 2 die Planungen zur Sanierung fortzusetzen. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat erneut vorzulegen.

### **Bebauungsplan Nr. 83 – westlich der Kirchstraße, südlich der Bahnhofstraße - Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich der Wolfratshausener Straße, westlich des südlichen Teils der Kirchstraße und anliegender Bebauung, südlich der Eichenstraße, östlich eines Teils der Kirchstraße und des Außenbereichs, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: FI.Nr. 220/9, 100, Gemarkung Sauerlach

im Westen: FI.Nr. 220/17, 220/21, 220/20, 220/16, 145/1, 147/2, 225, Teilstück aus 233, Teilstück aus 157, Teilstück aus 151, Teilstück aus 155, Teilstück aus 159, Teilstück aus 164, 164/1 Gemarkung Sauerlach

im Osten: FI.Nr. Teilstück aus 139, 2/18, 2/8, 2, Gemarkung Sauerlach

im Süden: FI.Nr. 72, 73/2, 1552/4 Gemarkung Sauerlach

und folgende Grundstücke der Gemarkung Sauerlach beinhaltet:

FI.Nr. 141, 220, 145, 139/13, 139/12, 147/9, 139/11, 147, 147/8, 147/7, 147/6, 147/5, 147/4, 147/3, 149/2, 149/1, 149, 139/10, Teilstück aus 233, Teilstück aus 157 Teilstück aus 151 Teilstück aus 155, 139/8, 161/ Teilstück aus 159, 164/2, 164/3, 163, Teilstück aus 164, Teilstück aus 139, 81/2, 81, 80, 74, 77, 77/1, 74/1, 77/2 Gemarkung Sauerlach

Ferner wird der Geltungsbereich durch den beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, eingegrenzt.

Es ist beabsichtigt, im Baugebiet folgende Gebietskategorien festzusetzen: Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet, landwirtschaftliche Flächen

Folgende Planungsziele der Gemeinde sollen durch den Bebauungsplan geregelt werden:

- Festlegung der Gebäudestellung und der baulichen Anordnung
- Klärung der Belange zum Schutz der vorhandenen Strukturen
- sonstige bauliche Gestaltung der Grundstücke (z.B. Dachneigung, Wandhöhe, Firstrichtung usw.)
- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 83 – Historischer Ortskern

Die erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung sowie mit der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen beauftragt und bevollmächtigt.

## **Bebauungsplan Nr. 83 - westlich der Kirchstraße, südlich der Bahnhofstraße - Veränderungssperre**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 – Historischer Ortskern, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung und der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

### Satzung über eine Veränderungssperre

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss lfd. Nr. 02 aus der Sitzung vom 31.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Sauerlach, beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, orange schraffiert dargestellt.

#### § 3 Verbote

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich ist, spätestens zum 10.06.2024.

Sauerlach, den 01.06.2022  
Gemeinde Sauerlach  
Barbara Bogner  
1.Bürgermeisterin

### **Antrag der SPD vom 20.04.2022 - Benennung einer/eines Wirtschaftsbeauftragten**

Der Gemeinderat nahm den Antrag der SPD Fraktion vom 20.04.2022 zur Kenntnis und beschloss mehrheitlich, Frau Prof. Dr. med. Ursula Gresser nicht zur Wirtschaftsbeauftragten der Gemeinde Sauerlach zu benennen.

Norbert Hohenleitner  
Geschäftsleiter